

# **Rahmenvereinbarung**

**über**

**die Leistungserbringung und Finanzierung der  
Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen  
mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt  
durch Träger der freien Jugendhilfe**

**(Schulrahmenvereinbarung – SchulRV)**

gültig ab 1. August 2024

## **Rahmenvereinbarung**

**über**

**die Leistungserbringung und Finanzierung  
der Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen  
mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt durch Träger der freien Jugend-  
hilfe  
(Schulrahmenvereinbarung – SchulRV)**

**zwischen:**

**den der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin ange-  
hörenden Spitzenverbänden:**

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.  
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.  
Deutsches Rotes Kreuz – LV Berlin – Berliner Rotes Kreuz e.V.  
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.  
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz e.V.  
Jüdische Gemeinde zu Berlin,

**nachstehend „LIGA-Verbände“ genannt,**

**sowie dem Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V., nachste-  
hend „DaKS“ genannt,**

**zugleich in Vertretung der ihnen angeschlossenen Träger der freien Jugend-  
hilfe (nachstehend „Träger“ genannt),**

**einerseits**

**und**

**dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend  
und Familie, nachstehend “Berlin” genannt,**

**andererseits**

wird folgende Rahmenvereinbarung (Schulrahmenvereinbarung) geschlossen

## **Präambel**

Berlin und die LIGA-Verbände sowie der DaKS sind bestrebt, Ganztagsangebote für Schulkinder auszubauen und dabei die Bildungs- und Erziehungsangebote in den Schulen mit Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten der Träger so zu verknüpfen, dass jedes Kind seine Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten kann und die Förderung erhält, die es nach seinen individuellen Bedürfnissen braucht.

Zur Erreichung dieser Ziele baut die Ganztagschule auf den guten Erfahrungen und Traditionen der Träger auf, die mit ihren Angeboten für eine hohe Qualität in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie in der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung für Schulkinder stehen.

Konzeption und Umsetzung der Ganztagschule als ein schulisches Angebot erfolgt in Kooperation der Schulen und der Träger auf der Grundlage des Schulgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Qualitätsstandards für die inklusive Ganztagschule. Die Qualitätsstandards für die inklusive Ganztagschule sind Teil des Berliner Bildungsprogramms für die Ganztagschule.

Berlin und die LIGA-Verbände sowie der DaKS stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit zwischen Schule und den Trägern ein wesentliches Element für qualitativ hochwertige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote in der Ganztagschule ist und eine Vielfalt der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sichert. Die Qualitätsstandards für die inklusive Ganztagschule sind die im Schulgesetz verankerte verbindliche Vorgabe für die Weiterentwicklung der Ganztagschulen. Daraus sollen gemeinsame konkrete Schulentwicklungsvorhaben erarbeitet und durchgeführt werden.

Berlin und die LIGA-Verbände bzw. der DaKS stimmen darin überein, dass die Kooperationspartner Schule und der jeweilige Träger ihre Angebote in Bezug auf das Schulprofil bzw. Schulprogramm konzeptionell aufeinander abstimmen.

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kooperationsvertrag im Sinne dieser Rahmenvereinbarung ist der Vertrag zwischen dem Träger und der Schule. Die Schule schließt auf der Grundlage der Entscheidung der Schulkonferenz über die Auswahl des Kooperationspartners einen Kooperationsvertrag mit dem Träger ab. Der Kooperationsvertrag ist erst mit dem Abschluss eines dazugehörigen Trägervertrags wirksam.
- (2) Der Trägervertrag im Sinne dieser Rahmenvereinbarung ist der Vertrag zwischen dem Träger und der Schulaufsichtsbehörde. Der Trägervertrag ist vervollständigender Teil des Kooperationsvertrags. Gegenstand des Trägervertrages ist die Finanzierung der Leistung sowie die Verpflichtung des Trägers die anerkannten Bedarfe zu erfüllen. Der Trägervertrag wird jeweils für eine Schule geschlossen.
- (3) Glossar:  
Die folgenden Begriffsbestimmungen umfassen unter dem Begriff Ganztagschule die Angebote an Grundschulen, Primarstufen von Gemeinschaftsschulen sowie Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

### **offene Ganztagschule (OGB):**

Alle Schulen, die nicht Ganztagschulen in gebundener Form sind, werden als offene Ganztagschulen geführt und gewährleisten eine verlässliche Öffnungszeit von 7.30 bis 13.30 Uhr (verlässliche Zeiten der offenen Ganztagschule (vZoG)). Alle innerhalb dieses Zeitraums stattfindenden Aktivitäten sind schulische Veranstaltungen. Die Schülerinnen und Schüler sind auch zur Teilnahme an der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung verpflichtet, sofern sie nicht am Beginn oder am Ende des Schultages liegt. Die Unterrichts- und Betreuungsphasen werden rhythmisiert.

Die verlässlichen Zeiten werden um die Modulangebote der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB) erweitert. Von Montag bis Freitag werden eFöB-Module über die Zeiten der verlässlichen Öffnungszeiten hinaus sowie in den Ferien angeboten.

### **gebundene Ganztagschule (GGB):**

Ganztagschulen in gebundener Form gewährleisten bei verlässlichen Öffnungszeiten ab 7.30 Uhr durchgängig rhythmisierte Unterrichts- und Betreuungszeiten, an denen alle Schülerinnen und Schüler an vier Tagen der Woche verpflichtend von 8.00 bis 16.00 Uhr teilnehmen. An diesen Tagen sind sowohl am Vormittag wie am Nachmittag unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote zu organisieren. Am Freitag wird in der Regel längstens bis 13.30 Uhr unterrichtet. Auch an diesem Wochentag werden jedoch Förderung und Betreuung sowie freiwillige schulische Veranstaltungen bis 16.00 Uhr angeboten.

Ganztagschulen in gebundener Form können über den vorher genannten Zeitraum hinaus von Montag bis Freitag ergänzende Förderung und Betreuung in den für die offene Ganztagschule genannten Zeiträumen anbieten.

### **ergänzende Förderung und Betreuung (eFöB):**

Für die modularen Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung ist der in einem Antrags- und Bescheidverfahren anerkannte individuelle Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers auf ergänzende Förderung und Betreuung für Zeiten maßgeblich, die über die verlässlichen Zeiten der offenen und gebundenen Ganztagschulen hinausgehen. In der „Verordnung über die ergänzende Förderung und Betreuung und die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern“ (SchüFöVO) sind u.a. die Antrags-, Bedarfsfeststellungs- und Finanzierungsverfahren für die ergänzende Förderung und Betreuung umfassend geregelt.

Sofern es räumlich oder organisatorisch erforderlich ist, kann die ergänzende Förderung und Betreuung während der Ferienzeiten auch schulübergreifend an ausgewählten Standorten stattfinden.

### **ergänzende Förderung und Betreuung in der offenen Ganztagschule (OGB)**

Die ergänzende Förderung und Betreuung für den OGB umfasst für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 außerhalb der Ferienzeiten die Zeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr, 13.30 bis 16.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr. Die Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr soll in besonderer Weise inhaltlich mit den unterrichtlichen

Angeboten verbunden werden. Die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung können von den Erziehungsberechtigten einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden.

In den Ferienzeiten beinhalten die gebuchten eFöB-Module für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr.

Für Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, besteht ein Angebot von 7.30 bis 13.30 Uhr.

#### ergänzende Förderung in der gebundenen Ganztagschule (GGB)

Die ergänzende Förderung und Betreuung für den GGB umfasst für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-6 außerhalb der Ferienzeiten die Zeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr.

In den Ferienzeiten beinhalten die gebuchten eFöB-Module für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr. Für Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, besteht ein Angebot von 7.30 bis 16.00 Uhr.

#### **außerunterrichtliche Förderung und Betreuung:**

Außerunterrichtliche Förderung und Betreuung sind Maßnahmen, die in Abgrenzung zur Stundentafel während der verlässlichen Zeiten der offenen Ganztagschule (7:30 bis 13:30 Uhr) und gebundenen Ganztagschule (7:30 bis 16.00 Uhr) angeboten werden.

#### **jahrgangsübergreifende Schulanfangsphase:**

Die Grundschule und die Primarstufe der Gemeinschaftsschule dauern in der Regel sechs Jahre. Sie gliedert sich in die Schulanfangsphase und die Jahrgangsstufen 3 bis 6. Die Schulanfangsphase (Jahrgangsstufen 1 und 2) wird als pädagogische Einheit in vielen Grundschulen jahrgangsübergreifend organisiert. Die Einrichtung jahrgangsbezogener Klassen ist nach Beschluss der Schulkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zulässig. Schulen können sich auch außerhalb der Schulanfangsphase entscheiden, den Unterricht ganz oder teilweise klassen- und jahrgangsstufenübergreifend zu erteilen. Für die jahrgangsübergreifende Organisation der Schulanfangsphase erhalten die Ganztagschulen zusätzliche Ressourcen. Die für diese Rahmenvereinbarung relevanten Ressourcen sind im Kostenblatt festgeschrieben.

## **§ 2 Rechtsgrundlage und Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Rechtsgrundlage dieser Vereinbarung sind die schul- und jugendrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die jeweils geltenden gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Verfahren bleiben von den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung unberührt und sind bei der Umsetzung entsprechend zu beachten. Sofern sich rechtliche Regelungen des Schulrechts ändern, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer Anpassung dieses Vertrages.

- (3) Diese Rahmenvereinbarung hat die Leistungserbringung und die Finanzierung der Kosten für die Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung zum Gegenstand. Weiterhin sind die Zeiten der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung in der offenen und in der gebundenen Ganztagschule der Primarstufe sowie die Zeiten des jahrgangsübergreifenden Lernens in der Schulanfangsphase sowie die unter Berücksichtigung des § 14 erbrachten Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung.
- (4) Sie regelt ferner die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe und für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10.

### **§ 3 Geltungsbereich**

- (1) Diese Rahmenvereinbarung findet auf die den LIGA-Verbänden sowie die dem DaKS angeschlossenen Träger in dem Umfang Anwendung, wie diese mit dem Land Berlin Kooperationsverträge mit den Schulen sowie Trägerverträge mit der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 4 dieser Rahmenvereinbarung abschließen. Der Kooperationsvertrag sowie der Trägervertrag sind Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung (s. § 22 Anlagen und Vordrucke).
- (2) Nicht den LIGA-Verbänden bzw. dem DaKS angehörende anerkannte oder dem Grunde nach anererkennungsfähige Träger der freien Jugendhilfe können dieser Rahmenvereinbarung beitreten. Der Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung erfolgt durch Abschluss eines Kooperationsvertrages sowie eines Trägervertrages nach § 4 und bewirkt, dass die Rahmenvereinbarung auf diese Träger Anwendung findet.
- (3) Die Rahmenvereinbarung gilt für Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt entsprechend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

### **§ 4 Kooperationsvertrag und Trägervertrag**

- (1) Im Kooperationsvertrag werden die Leistungen zwischen Schule und dem Träger vereinbart. Für den Kooperationsvertrag besteht eine Formpflicht gemäß Anlage nach § 22 Absatz 1 Nummer 3. Die Vereinbarungen sollen sich auf das pädagogische Konzept der Ganztagschule, wie es in den Qualitätsstandards der inklusiven Berliner Ganztagschule vorgegeben und im Schulprogramm festgelegt ist, beziehen. Der Kooperationsvertrag wird zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und dem Träger geschlossen. Liegt ein gültiger Kooperationsvertrag vor, schließt die Schulaufsichtsbehörde mit dem Träger den dazugehörigen Trägervertrag ab. Der Trägervertrag wird für die gleiche Laufzeit geschlossen wie der Kooperationsvertrag. Er ist vervollständigender Teil des Kooperationsvertrages. Der Kooperationsvertrag ist nur zusammen mit einem gültigen Trägervertrag wirksam. Für Kooperations- und Trägervertrag gelten die gleichen Kündigungsfristen.
- (2) Der Kooperationsvertrag einschließlich des Trägervertrags soll grundsätzlich auf unbefristete Zeit geschlossen werden. Abweichende Laufzeiten sind in begründeten Ausnahmefällen möglich, wobei die Mindestlaufzeit ein Schuljahr nicht unterschreiten darf. Eine Kündigung des Kooperationsvertrages und des

Trägervertrages ist nur mit Wirkung zum 31.07. eines Jahres möglich. Hierzu muss die Kündigung des Kooperationsvertrages und des Trägervertrages spätestens am 31.10. des Vorjahres gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner erklärt werden.

- (3) Der Trägervertrag wird mit der Schulaufsichtsbehörde je Schule abgeschlossen. Der Nachweis darüber, dass der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannt worden ist oder die Voraussetzungen nach § 75 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gesichert sind, ist spätestens bei Abschluss des Trägervertrages vorzulegen.
- (4) Der Trägervertrag weist für Ganztagsangebote in trägereigenen oder gemieteten oder diesen gleichstehenden Räumen die Anzahl der belegbaren Plätze in der ergänzenden Förderung und Betreuung aus. Mit Abschluss des Trägervertrags vereinbaren die Vertragspartner das Erbringen aller nach dieser Rahmenvereinbarung vorgesehenen Ganztagsangebote. Die schulbezogene Leistungserbringung wird durch die Leistungsbeschreibung (§ 22 Absatz 1 Anlage 2.1) konkretisiert. Die zu erbringenden Leistungen werden in der jährlich zu aktualisierenden Leistungsbeschreibung festgelegt und durch die digital registrierten Verträge über die ergänzende Förderung und Betreuung ergänzt. Die Träger verpflichten sich, die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen, einschließlich der Module der ergänzenden Förderung und Betreuung nach Zahl und Art für deren Laufzeit aufrechtzuerhalten.
- (5) Für den Fall, dass eine Schule im offenen und gebundenen Ganztag geführt wird, werden zwei Leistungsbeschreibungen, eine für den offenen und eine für den gebundenen Ganztag, vereinbart.
- (6) Für den Fall, dass mehrere Träger mit einer Schule kooperieren, gilt:  
Die Schule kooperiert mit einem Kooperationsverbund, der aus mehreren rechtlich selbständigen Trägern besteht. Die Träger schließen jeweils einzelne Kooperationsverträge mit der Schule ab. Die Ausgestaltung der Kooperation, insbesondere auch den jeweiligen Aufgabenumfang, legen die kooperierenden Träger und die Schule gemeinsam in einem Ganztagschulkonzept, das Anlage zu dem jeweiligen Kooperationsvertrag ist, fest. Die Träger schließen zudem einzelne Trägerverträge, einschließlich der jährlichen Leistungsbeschreibung mit der Schulaufsichtsbehörde ab. Die Träger des Kooperationsverbundes haben einen gemeinsamen Ansprechpartner für die Schule zu benennen.
- (7) Die Leistungsbeschreibung enthält insbesondere Angaben zu den Leistungen in den verlässlichen Zeiten der offenen Ganztagschule, des jahrgangsübergreifenden Lernens in der Schulanfangsphase, sowie zu trägereigenen oder gemieteten oder diesen gleichstehenden Räumen. Für den gebundenen Ganztagsbetrieb enthält die Leistungsbeschreibung Angaben zu den Lerngruppen und Personalzuschlägen. Für den offenen und gebundenen Ganztag sieht die Leistungsbeschreibung zudem die Abrechnung für Zeit für Anleitung für berufsbegleitend Auszubildende, den Einsatz von Betreuerinnen und Betreuern und Schulfahrten vor.
- (8) Sofern für Kinder im gebundenen Ganztagsbetrieb Zuschläge für die besondere Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache zu leisten sind (§§ 6 und

20 SchüFöVO), müssen der Anteil und die Zahl dieser Kinder in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Gleiches gilt für die Kinder, die dem Personenkreis der §§ 7, 19 und 21 SchüFöVO zuzuordnen sind, für die ein sozialstruktureller Zuschlag vorgesehen ist.

### **§ 5 Kooperation zwischen Schule und Träger**

- (1) Der auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossene Kooperationsvertrag fußt auf dem ausdrücklichen Willen der Kooperationspartner zur dauerhaften Zusammenarbeit und dem Bestreben, gemeinsam die Ganztagschule zu einem Ort des Lebens und Lernens zu entwickeln.
- (2) Haben die Schulaufsichtsbehörde und der Schulträger ihr grundsätzliches Einverständnis erklärt, dass die Förderung und Betreuung durch einen Träger erbracht werden kann, entscheidet die Schulkonferenz im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über die Auswahl der Träger im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung. Gleiches gilt für die Beendigung einer Kooperation unter Beachtung der im Kooperationsvertrag vereinbarten Kündigungs- und Vertragslaufzeiten.
- (3) Die Qualität der Ganztagschule wird durch die „Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule“ bestimmt. Die Kooperationspartner formulieren im Kooperationsvertrag Grundsätze der Zusammenarbeit, die geeignet sind, diese Qualitätsstandards zu erreichen. Insbesondere sollen Verabredungen zu den Kernbereichen der Qualitätsstandards nach § 6 Absatz 3 getroffen werden.
- (4) Den Vereinbarungen im Kooperationsvertrag liegt das gemeinsame Bestreben zugrunde, die Bildungs- und Erziehungsangebote so zu verknüpfen, dass jede Schülerin und jeder Schüler seine Fähigkeiten möglichst umfassend erfahren, Potentiale entfalten kann und dabei die Förderung erhält, die nach den individuellen Bedürfnissen erforderlich ist.
- (5) Schulleiterin oder Schulleiter und Träger informieren sich gegenseitig über Einsatz- und Stundenpläne. Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers Leistungen nicht ordnungsgemäß erbringen, ergreift der Träger unverzüglich Maßnahmen, um auf eine ordnungsgemäße Erbringung hinzuwirken. Wenn durch schwerwiegende Leistungsmängel oder Fehlverhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers in der Schule die Leistung nicht mehr vertragsgerecht erbracht wird, zieht der Träger diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurück und stellt andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In Konfliktfällen kann die in der regionalen Schulaufsicht tätige Fachaufsicht für ergänzende Förderung und Betreuung hinzugezogen werden.
- (6) Im Kooperationsvertrag ist eine angemessene Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers bei der Planung der Angebote unter Beachtung der Regelungen des Schulgesetzes, insbesondere mit dem Ziel einer partnerschaftlichen Mitwirkung zu regeln. Hat die Schule sich nach § 74 Schulgesetz eine erweiterte Schulleitung gegeben, sollen im Kooperationsvertrag Vereinbarungen zur Mitwirkung in der erweiterten Schulleitung getroffen werden.

- (7) Ein Weisungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers besteht nicht. Der Träger benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner die/der gegenüber seinen Beschäftigten weisungsbefugt und grundsätzlich jederzeit erreichbar ist. In Ausnahmesituationen bei Nichterreichbarkeit des Ansprechpartners kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben zur Organisation des Ganztagsbetriebs die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers veranlassen, die ergänzende oder außerunterrichtliche Förderung und Betreuung sicherzustellen. Die arbeitsrechtliche Entscheidungsbefugnis des Arbeitgebers bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Zusammenarbeit und Qualitätsentwicklung**

- (1) Die Weiterentwicklung und Umsetzung des schulspezifischen Ganztagschulkonzepts ist gemeinsame Aufgabe der Träger und der Schule.
- (2) Die Ganztagsangebote werden auf der Grundlage des Kooperationsvertrags mit dem Ziel, die Qualitätsstandards für die inklusive Ganztagschule zu erreichen und eine hohe Qualität der Bildungs- und Betreuungsangebote zu sichern, weiterentwickelt.
- (3) Als verbindliche Anlage zum Kooperationsvertrag werden konkrete Vereinbarungen zu den Schulentwicklungszielen, die geeignet sind, die Qualitätsstandards der inklusiven Ganztagschule zu erreichen, getroffen. Die Vertragspartner verständigen sich insbesondere über Maßnahmen zum Erreichen der Qualitätsstandards in den Bereichen Kooperation, Zeit, Bildungselemente, Verpflegung und Raum.

## **§ 7 Fachkräfte und Personalausstattung**

- (1) Die Träger verpflichten sich, die Qualität der zu erbringenden Leistungen durch Fachpersonal und ein Qualitätsmanagement abzusichern. Dazu gehören insbesondere die Fachberatung, der Erfahrungsaustausch mit dem Fachpersonal anderer Einrichtungen sowie Fortbildungsveranstaltungen und Supervision.
- (2) Zu den Aufgaben der Fachkräfte gehört auch die mittelbare pädagogische Arbeit. Diese wird in den Dienstplänen berücksichtigt.
- (3) Die Träger melden jährlich bis zum 15. November den zum Stichtag 1. November vorhandenen Personalbestand an pädagogischen Fachkräften an die Schulaufsichtsbehörde auf den hierfür vorgesehenen Formularen (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 6 Blätter 1 und 2) in digitaler Form und unter Verwendung eines von der Schulaufsichtsbehörde übermittelten Passwortes.
- (4) Durch die Vorlage der Personalmeldung wird die erforderliche Ausstattung mit Fachkräften nach § 16ff SchüFöVO nachgewiesen. Der Dynamik der Betreuungsverträge (An- und Abmeldungen) folgend, wird die Fachkräftemeldung bei einem Wert von mindestens 98% des zum Stichtag ermittelten Bedarfs als vertragsgemäße Leistung nach § 16 ff SchüFöVO anerkannt. Berlin prüft die Fachkräftemeldung und übermittelt das Ergebnis der Prüfung innerhalb von vier Wochen, jedoch spätestens bis zum 15. Januar an den Träger. Der Prüfvermerk enthält Aussagen hinsichtlich des Fachpersonals nach § 16 ff SchüFöVO.

- (5) Hat der Träger den zum Stichtag ermittelten Personalbedarf nach § 17 Absatz 3 SchüFöVO für die einzelne Einrichtung abgerundet, ist für das jeweilige Schuljahr bis zum 31. August auf dem dafür vorgesehenen Formular (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 6 Blatt 5) nachzuweisen, in welchen Einrichtungen des Trägers die zusammengefassten Personalressourcen für außerordentlich hohe Personalausfälle eingesetzt wurden.
- (6) Der Träger übergibt eine Durchschrift der jährlichen Personalmeldung nach Absatz 3 der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft und bestätigt gegenüber der Schulaufsichtsbehörde jährlich bis zum 30. November den in der Schule am 1. November (Stichtag) in der ergänzenden und außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe eingesetzten Personalbestand des Trägers und informiert über Abweichungen im Personalbestand (vgl. § 25 Absatz 2 SchüFöVO).
- (7) Unterjährige Personalmeldungen werden der Schulaufsichtsbehörde direkt in digitaler Form übermittelt. Die unterjährige Personalmeldung erfolgt ebenfalls mit den für die Personalmeldungen vorgesehenen Formularen (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 6 Blätter 1 und 2) passwortgesichert. Das Formular für die unterjährige Personalmeldung ist ausschließlich in digitaler Form und durchgängig nummeriert an die Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln. Die unterjährige Personalmeldung ist nur bei Änderungen des Personals erforderlich und erfolgt mit dem Stichtag des jeweils 1. des Monats. Gemeldet werden die Ab- und Zugänge des vergangenen Monats sowie, sofern bekannt, des laufenden Monats. Eine Meldung der Veränderung des Umfangs der wöchentlichen Tätigkeit einer Fachkraft ist ab 5 h wöchentlich erforderlich.
- (8) Neu eingestellte Fachkräfte des Trägers legen diesem vor Einsatz in der Schule ein erweitertes Führungszeugnis vor. Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung des erweiterten Führungszeugnisses legt jede Fachkraft spätestens nach fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vor. Enthält das Führungszeugnis eine Eintragung, bedarf es einer Bescheinigung der Schulaufsichtsbehörde über die Eignung der Fachkraft für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Daneben soll auch von anderen Personen (z.B. ehrenamtlich tätigen Personen sowie Praktikantinnen und Praktikanten), die mit Kindern in Kontakt kommen und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie auch außerhalb einer ständigen Anleitung Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder einen vergleichbaren Kontakt haben, vor Aufnahme der Beschäftigung sowie im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.
- (9) Grundsätzlich ist in jeder Einrichtung das nötige Fachpersonal nach § 17 und § 19 SchüFöVO vorzuhalten. Der maximal von der Schulaufsichtsbehörde anzuerkennende Umfang von begründeten Einzelfällen nach § 16 Absatz 3 SchüFöVO beträgt ein Drittel der erforderlichen Ausstattung durch Fachpersonal.
- (10) Sofern der Träger im Rahmen des Ganztagsangebots für Kinder mit geistiger Behinderung die Aufgaben der Betreuerinnen und Betreuer übernimmt, ist dieses Personal in dem erforderlichen Umfang vorzuhalten.
- (11) Anderes Fachpersonal nach § 16 Absatz 3 Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO) kann auf der Grundlage des Informationsschreibens der

für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung „Fachpersonal in der Primarstufe an Ganztagschulen gem. § 16 (SchüFöVO)“ vom 24. Oktober 2011 in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt und auf die erforderliche Ausstattung mit Fachpersonal nach dem Dritten Abschnitt der SchüFöVO angerechnet werden.

- (12) Bei kurzfristiger Abwesenheit oder kurzfristigem Ausfall von Fachpersonal kann aus schulorganisatorischen Gründen anderes als Fachpersonal bis zu sechs Wochen eingesetzt werden, ohne dass eine Meldung an die Schulaufsichtsbehörde erforderlich ist. Der Einsatz erfolgt in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Danach muss die Stelle mit einer Fachkraft nach § 16 SchüFöVO besetzt sein. Der Träger der freien Jugendhilfe stellt sicher, dass die von ihm nach Satz 1 eingesetzten Personen, die für die Tätigkeit an der Ganztagschule erforderliche persönliche Eignung und fachliche Qualifikation haben. Zur Vorlage eines Führungszeugnisses gilt Absatz 8 entsprechend. Verfügt der Träger über Personalressourcen nach Absatz 5 ist dieses bei kurzfristigem Ausfall von Fachpersonal einzusetzen.
- (13) Die Parteien sind sich einig, dass sie demokratiefeindlichen Bestrebungen, insbesondere rassistischen, antisemitischen und sonstigen menschenverachtenden Aktivitäten entschieden entgegentreten. Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, eingesetztes Personal des Trägers aus einem von ihr schriftlich zu erläutern dem wichtigen Grund der Motive nach Satz 1 abzulehnen. Der Träger darf das abgelehnte Personal nicht mehr zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung einsetzen und hat dieses unverzüglich durch Personal zu ersetzen, das den vertraglichen Anforderungen entspricht. Im Zweifelsfall ist die Schiedsstelle nach § 15 anzurufen.

### **§ 8 Leistungen der Träger**

- (1) Die Träger verpflichten sich, in ihrem Ganztagsangebot Kinder und Jugendliche gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes sowie der dazu erlassenen Rechtsvorschriften zu fördern.
- (2) Der Zeitraum der Erbringung der Leistungen richtet sich nach dem Stundenplan der Schule und den Betreuungsmodulen. Eine Vertretung von Lehrkräftestunden obliegt grundsätzlich nicht dem Personal der Träger.
- (3) Die Leistungen werden kindbezogen, nach dem Umfang der ergänzenden Förderung und Betreuung, sowie nach gruppenbezogenen Leistungen unterschieden. Sofern an der Ganztagschule eine Person in berufsbegleitender Ausbildung tätig ist, übernimmt der Träger die Leistung der Anleitung.
- (4) Bedarfsabhängige zusätzliche Leistungen werden gesondert erbracht. Die zusätzliche personelle Ausstattung wird insbesondere für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderung, die sprachliche Förderung sowie die Förderung von Kindern in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen gewährt. Therapeutische Leistungen werden nicht von der Rahmenvereinbarung umfasst.
- (5) In der Regel übernehmen die Träger auch die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung in der verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule (vZoG) von

7.30 Uhr bis 13.30 Uhr durch eine entsprechende Vereinbarung in der Leistungsbeschreibung sowie im Kooperationsvertrag. In Schulen mit gebundenem Ganztagsangebot übernehmen die Träger die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der unterrichtsfreien Zeiten von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

- (6) In den außerunterrichtlichen Zeiten fördern und betreuen die Träger die Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage des vereinbarten schulbezogenen Lern- und Förderkonzepts. Sie können beispielsweise Angebote für die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei Lernprozessen machen, bei außerunterrichtlichen Schulprojekten mitwirken und im rhythmisierten Schultag informelle Bildungsangebote mit dem Ziel der individuellen Förderung machen. Der Einsatz von Personal des Trägers im Unterricht ist nur in dem Umfang der Personalzumessung entsprechend des Kostenblatts für die Schulanfangsphase und während des jahrgangsübergreifenden Lernens in der Schulanfangsphase vorgesehen. Näheres hierzu kann im Kooperationsvertrag vereinbart werden.
- (7) Sofern die Träger Zuschläge für die sprachliche Förderung von Kindern nicht-deutscher Herkunftssprache erhalten (ndH), sind geeignete Maßnahmen zur gezielten sprachlichen Förderung, der Elternarbeit und interkulturellen Bildung während der außerunterrichtlichen Zeit im pädagogischen Konzept abzubilden.
- (8) In der Zeit der jahrgangsübergreifenden Schulanfangsphase übernehmen die Träger in der Regel die in den Kostenblättern geregelt und von der jeweiligen Schule vorgesehenen zusätzlichen Zeiten.
- (9) Wird die ergänzende Förderung und Betreuung in eigenen oder gemieteten Räumen des Trägers angeboten, gehört zu den Aufgaben des Trägers die Instandhaltung und Instandsetzung der Räume, die Ausstattung und die Bewirtschaftung sowie die Bereitstellung des Mittagessens. Der Träger und die Schule vereinbaren geeignete Maßnahmen, die der Schule die Wahrnehmung der schulischen Verantwortung für die Mittagessensversorgung ermöglichen. Gleiches gilt, wenn die ergänzende Förderung und Betreuung in Räumlichkeiten stattfindet, die eigenen oder gemieteten Räumen gleichstehen.
- (10) Der Träger ist verpflichtet, durch seine Beschäftigten in allen ausschließlich oder gemeinsam mit der Schule genutzten Räumen dafür Sorge zu tragen, dass Schäden am Gebäude oder an Ausstattungsgegenständen unverzüglich beseitigt und ggf. Sofortmaßnahmen getroffen werden, damit keine Personen oder weiteren Sachschäden entstehen. Die Kostenträgerschaft für die Bereitstellung von Gebäude und Ausstattungsgegenständen bleibt unberührt.
- (11) Die Träger verpflichten sich, die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes in der jeweiligen Fassung umzusetzen.

## **§ 9 Finanzierung der Leistungen**

- (1) Die in dieser Rahmenvereinbarung festgelegte Finanzierung setzt voraus, dass Leistungen erbracht werden, die Berlin gegenüber den Leistungsberechtigten nach den landesrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten hat, d.h. für die ein Anspruch oder Bedarf im dafür vorgesehenen Verfahren festgestellt wurde.

- (2) Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des zwischen der Schulaufsichtsbehörde und dem Träger abzuschließenden Trägervertrages. Die Leistungsbeschreibung wird jährlich vereinbart und konkretisiert ergänzend zu der Modulfinanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung die zu finanzierenden Leistungen.
- (3) Grundlage der Finanzierung sind die sich aus den Personal- und Sachkosten ergebenden Gesamtkosten eines Jahres pro Platz in der ergänzenden Förderung und Betreuung oder Lerngruppe sowie ergänzend die vereinbarte Finanzierung für Zeit für Anleitung, für den Einsatz von Betreuerinnen und Betreuern sowie die Abrechnung von Schülerfahrten. Die Höhe ergibt sich aus der vereinbarten Festsetzung und der künftigen Anpassung nach § 16 in den Kostenblättern, die Teil dieser Rahmenvereinbarung sind (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 1). Dort werden die Gesamtkosten pro Platz, Lerngruppe oder Schule, differenziert nach dem Betreuungsumfang und nach zusätzlichen Leistungen, ausgewiesen.
- (4) Der Koordinierungszuschlag wird gemäß § 22 Absatz 2 und 3 SchüFöVO in Form eines Leitungsanteils gewährt. Die Höhe des Leitungsanteils ergibt sich aus den Kostenblättern für die offene Ganztagschule. Der Leitungsanteil pro Kind für den offenen Ganztagsbetrieb wird bis zu einer Höhe von maximal 200 Betreuungsverträgen mit Stichtag 1. November pro Schule finanziert. Ergänzend wird gemäß dem Kostenblatt eine Personalmanagementpauschale pro Kind in Höhe von maximal 500 Betreuungsverträgen pro Schule für Sachkosten finanziert. Ausgenommen hiervon sind jeweils Betreuungsverträge, die lediglich eine Frühbetreuung (6.00 Uhr bis 7.30 Uhr) oder eine Ferienbetreuung umfassen.
- (5) Für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige oder autistische Behinderung, die im Umfang von 35 Wochenstunden im gebundenen Ganztagsbetrieb geführt werden und während dieser Zeit mit Pädagogischen Unterrichtshilfen und Betreuerinnen und Betreuern ausgestattet sind, wird der Koordinierungszuschlag und die Personalmanagementpauschale pro Kind gemäß Absatz 4 erstattet.
- (6) Die pauschalen Gesamtkosten werden wie folgt ermittelt:
  - a) Die Personalkosten ergeben sich aus den jeweils geltenden Vorschriften zur Personalbemessung und den einvernehmlich festgesetzten Durchschnittssätzen. Diese Kosten dürfen diejenigen Kosten nicht übersteigen, die dem Land Berlin bei der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung durch eigenes Personal entstehen würden.
  - b) Die Sachkosten bei ergänzender Förderung und Betreuung der Kinder enthalten
    - in Räumen der Schule zentrale Verwaltungskosten und Betriebskosten für Arbeitsmedizin und Spielmaterial. Die Bewirtschaftungskosten sowie die Bereitstellung eines Mittagessens obliegen dem Schulträger gemäß § 12 Absatz 4.
    - in eigenen oder gemieteten Räumen des Trägers die Kosten für Reinigung einschließlich Haus- und Gartenpflege, für die Bereitstellung eines Mittagessens, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, sonstigen laufenden Betriebskosten, laufenden Gebäude- und Grundstückskosten und zentralen Verwal-

tungskosten. Analoges gilt, wenn dem Träger das vollständige Gebäudemanagement obliegt, bei Nutzung gesonderter Gebäude der Schule auf dem Schulgelände (räumlich und betriebswirtschaftlich vom eigentlichen Schulgebäude eindeutig abgrenzbar) oder bei bezirkseigenen Gebäuden außerhalb des Schulgeländes. Eine Übertragung des Gebäudemanagements ist gegeben, wenn der Träger für Zustand und Nutzbarkeit der Baulichkeiten wie bei einem eigenen Gebäude einzustehen hat. Die Nutzung einzelner abgeschlossener Etagen oder Gebäudeteile innerhalb des Schulgebäudes steht der Nutzung eigener oder gemieteter Räume nicht gleich.

- (7) Sollten keine Kostenblätter vereinbart sein, sind individuelle Vereinbarungen in der Leistungsbeschreibung des Trägervertrags (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 2.1) unter Beachtung der Kostenblätter (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 1) möglich.
- (8) Für den gebundenen Ganztagsbetrieb wird gemäß Kostenblatt ein Zuschlag pro Schule im Umfang von einer Stelle für eine koordinierende Fachkraft sowie eine Personalmanagementpauschale in Höhe einer halben Stelle für eine koordinierende Fachkraft gewährt.
- (9) Näheres zu den Personal- und Sachkosten folgt aus den Kostenblättern, wobei die zugrunde gelegten Beträge keine Festlegung des jeweiligen Trägers bezüglich seiner tatsächlichen Ausgaben bedeuten.
- (10) Erfolgt unterjährig eine Anpassung der Personalkosten wird diese zum vereinbarten Stichtag (Inkrafttreten des Kostenblatts) in die Leistungsbeschreibung übernommen und für die Modulfinanzierung im IT-Verfahren hinterlegt.
- (11) Die Träger erhalten auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung von Berlin öffentliche Mittel. Sie tragen dafür Sorge, dass die Mittel nur für eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung analog § 7 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung verwendet werden. Berlin finanziert auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung die Standards in der Qualität, wie sie das SchulG und alle weiteren für ergänzende Betreuung geltenden Rechtsvorschriften vorgeben.
- (12) Berlin weist ausgewählten Schulen zeitlich begrenzt auf Widerruf, jedoch mindestens für ein Schuljahr, eine zusätzliche Stelle oder Stellenanteile für eine Erzieherin oder einen Erzieher für die pädagogische Begleitung des kostenbeteiligungsfreien Mittagessens zu. Die zusätzliche personelle Ressource erhöht die Ausstattung an Fachkräften gem. § 16 ff SchüFöVO und ist durch den mit der Schule kooperierenden Träger mit der Fachkräftemeldung gem. § 22 Absatz 1 Nummer 6 SchulRV nachzuweisen. Die zusätzliche Stelle wird in die Leistungsbeschreibung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 SchulRV aufgenommen.

## **§ 10 Kostenerstattung**

- (1) Für die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung erhalten die Träger eine Kostenerstattung durch Berlin. Die Kostenerstattung für die Module der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB Module) erfolgt nach Eingabe des Betreuungsvertrags in dem Fachverfahren ISBJ, die weiteren Kosten

werden auf der Grundlage der jährlichen Leistungsbeschreibung zahlbar gemacht.

- (2) Die Modulfinanzierung für Betreuungsverträge (eFöB – Module) erfolgt abzüglich der durch das zuständige Jugendamt festgesetzten Kostenbeteiligung der Eltern nach dem TKBG. Die Kostenerstattung für die eFöB-Module erfolgt monatsweise über das zentrale IT-Verfahren. Grundlage der Berechnung der von Berlin zu erstattenden Kosten für die Betreuungsverträge sind die Zahl und der zeitliche Umfang der in Anspruch genommenen Plätze sowie ggf. kindbezogene Zuschläge und die in den Kostenblättern (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 1) vereinbarten Gesamtkosten pro Leistung. Leistungen, die über die Feststellungen des Bedarfsbescheids hinausgehen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die Kostenerstattung für die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen erfolgt monatsweise durch die in der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung in dem dafür vorgesehenen Verfahren. Für die Monate August bis Dezember wird ein Abschlag gezahlt, der spätestens bis zum Februar des nächsten Jahres abschließend in der Leistungsbeschreibung in einer Regelrate konkretisiert wird. Nachzahlungen bzw. Rückzahlungen werden verrechnet.
- (4) Voraussetzung für die erstmalige Kostenerstattung für die eFöB-Module oder für die erstmalige Berücksichtigung von Änderungen für Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung ist die Registrierung des Betreuungsvertrags durch den Träger in dem dafür vorgegebenen IT-Fachverfahren.
- (5) Eine rechtzeitige Meldung des Betreuungsvertrages wird in der Regel zum nächsten Monat kassenwirksam. Eine Meldung ist rechtzeitig, wenn der jeweilige Träger den Vertrag über die ergänzende Förderung und Betreuung gemäß dem vorgegebenen Verfahren bis spätestens zum letzten Arbeitstag eines Monats registriert hat.
- (6) Die Beendigung eines Betreuungsvertrages hat der Träger innerhalb der drei folgenden Arbeitstage nach Vertragsende zu registrieren. Eine Registrierung der Beendigung ist nicht notwendig, wenn der Betreuungsvertrag zeitgleich mit dem zugrundeliegenden Bedarfsbescheid endet.
- (7) Nicht rechtzeitige Meldungen, die zu einer Erhöhung der Finanzierung führen würden, können nur berücksichtigt werden, wenn die entsprechenden Meldungen bis spätestens zum 31. März des Folgejahres übermittelt werden (Ausschlussfrist). Die Ausschlussfrist gilt nicht für nicht rechtzeitige Meldungen, die zu einer Überzahlung an den Träger geführt haben. Solche sind grundsätzlich mit laufenden Zahlungen an den Träger zu verrechnen. Die Ausschlussfrist gilt entsprechend für Rückzahlungsansprüche Berlins gegenüber dem Träger, soweit die Ansprüche nicht auf einer dem Träger zuzurechnenden Pflichtverletzung beruhen.
- (8) Soweit sich aus den hierzu erlassenen Regelungen nichts anderes ergibt, wird jede Änderung der Finanzierung mit dem ersten des Folgemonats berücksichtigt, welcher dem Zeitpunkt der Änderung folgt.
- (9) Die Kostenerstattung für Personalzuschläge zur Förderung von Kindern mit Behinderung beginnt in der Regel mit der Antragstellung, jedoch erst dann, wenn

der Träger eine entsprechende Personalmehrausstattung bereitstellt. Der Träger wird durch die Schulaufsichtsbehörde über die Feststellung der Erforderlichkeit von Personalzuschlägen gemäß § 5 Absatz 3 SchüFöVO informiert und aufgefordert den erforderlichen Mehrbedarf an Fachkräften auf dem hierfür vorgesehenen Formular (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 6 Blatt 2) nachzuweisen. Sobald dieser Nachweis erbracht ist, informiert die Schulaufsichtsbehörde das zuständige Jugendamt. Das Jugendamt veranlasst mit der Registrierung des Hilfebedarfs im IT-Fachverfahren die Kostenerstattung. Abweichend davon informiert die regionale Schulaufsicht in den Fällen, in denen Kinder mit festgestelltem sozialpädagogischen Hilfebedarf an gebundenen Ganztagschulen sind, die dafür in der Senatsverwaltung zuständige Stelle. Die Finanzierung erfolgt dann auf der Grundlage des Trägervertrags mittels Leistungsbeschreibung.

- (10) Träger schließen mit der in der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung jährlich eine Leistungsbeschreibung ab und erhalten eine Kostenerstattung durch Berlin auf der Grundlage der im Kostenblatt vereinbarten Kosten. Bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres übersendet die Schulaufsichtsbehörde dem Träger die vorausgefüllte Leistungsbeschreibung über den Umfang der gruppenbezogenen Leistungen sowie weiterer Zuschläge und für koordinierende Fachkräfte, Personalmanagementpauschale, Betreuerinnen und Betreuer sowie Zeit für Anleitung.
- (11) Stichtag für die in der Leistungsvereinbarung enthaltenen Leistungen ist der 01. November. Der Träger stimmt dem genannten Leistungsumfang zu oder meldet Korrekturen. Erfolgt bis zum 20. Dezember keine Rückmeldung des Trägers, gilt der von der Schulaufsichtsbehörde genannte Umfang der Leistungen als vereinbart. Diese Abstimmung ist Grundlage der Finanzierung. Die Anpassung der Zahlung für den Zeitraum 1. August bis 31. Dezember erfolgt rückwirkend und wird spätestens mit der Februarrate verrechnet. Bei Änderungen, die sich gravierend auf die Zahlungen auswirken, beispielsweise Wegfall oder Hinzukommen einer Lerngruppe, ist eine sofortige Anpassung der laufenden Zahlung möglich. Ein Leistungsnachweis für das abgelaufene Schuljahr muss nicht erbracht werden.
- (12) Setzt sich ein Trägervertrag aus dem vorhergehenden Schuljahr fort, erfolgt für den Zeitraum 01. August bis 31. Dezember die vorläufige Kostenerstattung auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung des vorherigen Schuljahres. Wird zum 01. August erstmals ein Trägervertrag abgeschlossen erfolgt eine vorläufige Kostenerstattung, basierend auf der Grundlage der zum Stichtag 01. August gemeldeten Schülerzahlen. Die Anpassung der Zahlung für den Zeitraum vom 01. August bis 31. Dezember erfolgt rückwirkend und wird bis spätestens Februar des folgenden Jahres verrechnet.
- (13) Kinder an gebundenen Ganztagschulen, die dem Personenkreis gem. § 99 SGB IX oder § 35a SGB VIII zugeordnet sind und für die die Schulaufsichtsbehörde einen zusätzlichen Personalbedarf nach § 5 SchüFöVO festgestellt hat, und die integriert gefördert werden, werden mit der Belegung zum Stichtag 01. November in die Leistungsbeschreibung aufgenommen. Für diese Kinder erbringt der Träger bis zum 31. August für das abgelaufene Schuljahr einen monatsgenauen Leistungsnachweis (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 4). Eventuelle Über- oder Unterzahlungen werden spätestens mit der nächsten Anpassung der Leistungsbeschreibung ausgeglichen. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen.

- (14) Für Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher können gemäß § 21a SchüFöVO vom Träger je Auszubildenden zusätzliche Stellenanteile beantragt werden. Hieraus ergeben sich je Auszubildenden drei Wochenstunden im 1. Ausbildungsjahr, zwei Wochenstunden im 2. Ausbildungsjahr und eine Wochenstunde im 3. Ausbildungsjahr, die als Anleitungsstunden vorgehalten werden. Die Regelausstattung gem. § 18 SchüFöVO erhöht sich je auszubildender Person um die genannte Stundenzahl. Der Nachweis über die Verwendung der erhöhten Regelausstattung gemäß § 21a Absatz 2 SchüFöVO ist in geeigneter Form zu dokumentieren und der Schulaufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen. Die Kostenerstattung richtet sich nach dem Kostenblatt und wird nach Ende eines Semesters, jedoch spätestens zum 05.04. und 05.09. eines Jahres zahlbar gemacht. Hierfür ist der Schulaufsichtsbehörde mit dem Formular „berufsbegleitend Auszubildende“ (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 2b) nachzuweisen, dass die Person sich in der berufsbegleitenden Ausbildung in dem genannten Ausbildungsjahr befindet.
- (15) Für Erzieherinnen und Erzieher von Trägern, die mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters an einer genehmigten Schulfahrt gemäß der AV Veranstaltungen vom 09.12.2013 in der jeweiligen Fassung teilnehmen, können die Reisekosten entsprechend Nummer 5 der AV Veranstaltungen erstattet werden. Der Träger macht unter Verwendung des Formulars „Abrechnung Reisekosten Schulfahrt“ (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 2a) den Erstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde geltend. Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er von dem Träger nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Schulfahrt gegenüber der Schulaufsichtsbehörde geltend gemacht wird.
- (16) Die von Berlin zu erstattenden Kosten werden in Monatsraten, jeweils innerhalb der ersten fünf Werktage eines jeden Monats, angewiesen.

### **§ 11 Kostenbeteiligung**

- (1) Die Festsetzung der Elternbeteiligung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz erfolgt durch die zuständigen Jugendämter im Rahmen der Bescheiderteilung. Über Änderungen wird der Träger unverzüglich im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens durch das Jugendamt informiert. Die Träger sind verpflichtet, die von den Jugendämtern festgesetzten Beiträge für die ergänzende Förderung und Betreuung von den Kostenbeteiligungspflichtigen einzuziehen. Gemäß § 19 Absatz 6 Satz 13 SchulG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 4 KitaFöG werden im Fall einer rückwirkenden Veränderung der Kostenbeteiligung die Nachforderungen und Rückzahlungen vom Jugendamt unmittelbar gegenüber den Kostenbeteiligungspflichtigen geltend gemacht.
- (2) Zusätzliche freiwillige Zahlungen der Kostenbeteiligungspflichtigen an die Einrichtungen bleiben von dieser Regelung unberührt, wobei der Träger den Eltern die nach dieser Rahmenvereinbarung geregelte ergänzende Förderung und Betreuung auch ohne zusätzliche Zahlungen anbieten muss. Eine Aufnahme zur ergänzenden Förderung und Betreuung kann nicht von der Einwilligung der Eltern zu zusätzlichen Leistungen abhängig gemacht werden. Ein Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen ist gegenüber den Eltern jährlich zu erbringen.

## **§ 12 Bereitstellung von Räumen durch das Land Berlin**

- (1) Der Schulträger stellt den Trägern unentgeltlich die für die ergänzenden Angebote notwendigen Räume zur Verfügung. Grundlage hierfür ist das nach § 24 SchüFöVO bei der regionalen Schulaufsicht einzureichende Raumkonzept. Der Schulträger sollte ausreichend Raum gemäß § 24 Absatz 7 SchüFöVO für die ergänzende Förderung und Betreuung zur Nutzung zur Verfügung stellen. Wird die ergänzende Förderung und Betreuung in den Räumen der Schule wahrgenommen, stellt der Schulträger dem Träger grundsätzlich Räume zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung.
- (2) Falls und solange Räume im Schulgebäude für die ergänzende Förderung und Betreuung nicht oder nicht in der erforderlichen Kapazität zur Verfügung stehen, können die Träger im Einvernehmen der regionalen Schulaufsicht andere eigene oder von ihnen gemietete Räume nutzen. Unter Beachtung des § 24 SchüFöVO können ebenso vom Schulträger unter Übertragung des Gebäudemanagements überlassene Gebäude genutzt werden.
- (3) Soweit eine Nutzung anderer als schulischer Räume in Betracht kommt, müssen die entsprechenden Räume mit altersangemessenem Aufwand bzw. mit geeigneten Verkehrsmitteln erreichbar sein. Soweit Träger eigene oder gemietete Räume oder diesen nach § 9 Absatz 6 b) 2. Spiegelbild gleichstehende Räumlichkeiten nutzen, werden die damit verbundenen Kosten pauschaliert im Kostenblatt berücksichtigt.
- (4) Bei ergänzender Förderung und Betreuung der Kinder durch den Träger in Räumen der Schule übernimmt der Schulträger die Bewirtschaftungskosten, insbesondere Wasser, Energie, Heizung und Ausstattung sowie die Bereitstellung des Mittagessens.

## **§ 13 Mittagessen**

- (1) Wird die ergänzende Förderung und Betreuung in eigenen oder gemieteten Räumen des Trägers bzw. diesen gleichstehenden Räumen durchgeführt, so obliegt die Bereitstellung eines Mittagessens dem Träger. Die Leistungserbringung ist durch § 22 Anlage 7 verbindlich geregelt. Die Kostenerstattung erfolgt durch das bezirkliche Schulumt auf der Grundlage der Abrechnung (Anlage 8). Die monatliche Abrechnung ist bis spätestens zum letzten Tag des darauffolgenden Monats bei dem zuständigen Schulumt einzureichen. Es sind folgende Unterlagen vom Träger zur Glaubhaftmachung und zu Prüfzwecken mindestens 6 Jahre aufzubewahren: Verträge mit den Eltern, Rechnungen der Caterer über gelieferte Mittagessen und bei eigener Produktionsküche Aufstellungen über Wareneinstandskosten, Personalkosten und ggf. Sachkosten.
- (2) Wird die ergänzende Förderung und Betreuung in den Räumen der Schule durchgeführt, so obliegt die Bereitstellung des Mittagessens dem Schulträger.
- (3) Soweit der Träger die Bereitstellung des Mittagessens übernimmt, trifft er die Auswahl des Mittagessensanbieters anhand der Standards einer vom Land Berlin zur Verfügung gestellten Musterleistungsbeschreibung für Träger der freien Jugendhilfe (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 7). Der Träger stellt die Beteiligung des von der Schulkonferenz gebildeten Mittagessensausschusses

bei der Auswahl des Essensanbieters entsprechend § 78 Abs. 2 Schulgesetz sicher. Die abschließende Entscheidung über die Auftragsvergabe verbleibt beim Träger. Die Schule und der Träger vereinbaren geeignete Maßnahmen, die der Schule und dem Mittagessensausschuss die Wahrnehmung der schulischen Verantwortung und der schulgesetzlich auferlegten Aufgaben für das Mittagessen ermöglichen.

- (4) Obliegt die Bereitstellung des Mittagessens dem Träger, wird die regelmäßige Teilnahme am Mittagessen nach § 26 Absatz 3 SchüFöVO vom Träger begleitet und bei einer unentschuldigtem Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Mittagessen entsprechend den Vorgaben des § 26 SchüFöVO verfahren. Steht eine Kündigung des Mittagessensvertrages durch den Träger an, ist hierzu das Einvernehmen mit der Schulleiterin oder den Schulleiter erforderlich.

#### **§ 14 Umsetzung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)**

- (1) Die Träger verpflichten sich, für die Schülerinnen und Schüler von Schulen, für die sie im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung oder im Rahmen von Ganztagsangeboten Leistungen erbringen, aktiv an der Umsetzung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII (im Folgenden BuT) mitzuwirken. Die Verpflichtung aus dieser Rahmenvereinbarung bezieht sich nur auf die nachfolgend geregelten Leistungen für die Schülerinnen und Schüler, für die gegenüber dem Land Berlin entsprechende Leistungsansprüche bestehen. Der Abschluss weiterer Vereinbarungen zu Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (insbesondere zur Leistung der ergänzenden Lernförderung) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung lässt sich der Träger von den Eltern den gültigen „berlinpass-BuT“ des Kindes vorlegen und erfasst die für die Abrechnung notwendigen Angaben (Karten-Nr. des „berlinpass-BuT“, Name des Kindes, Geburtsdatum, Berechtigtenkreis - B 1, B 2, L -, Gültigkeitszeitraum, Vorlagedatum). Die Dokumentation dieser Angaben ist gleichzeitig die prüffähige Unterlage für das Vorliegen eines gültigen „berlinpass-BuT“. Eine weitergehende Prüfung über das Fortbestehen des Leistungsanspruchs innerhalb des Gültigkeitszeitraums ist nicht erforderlich, es sei denn, der Träger erhält Kenntnis über den Wegfall der Leistungsberechtigung.
- (3) Die Berechtigung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem der „berlinpass-BuT“ vorgelegt wird. Eine rückwirkende Leistungsberechtigung bei Vorlage eines gültigen „berlinpasses-BuT“ zum Gültigkeitsbeginn des „berlinpasses-BuT“ ist möglich.
- (4) Soweit ein Kind in der ergänzenden Förderung und Betreuung einen Anspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für eintägige Ausflüge (Projekttag, Exkursionen, Wandertage) aus dem BuT hat, macht der Träger gegenüber den Eltern die entsprechende Kostenbeteiligung nicht geltend. Stattdessen hat der Träger gegenüber Berlin einen Anspruch auf Abrechnung der Kosten (in der Regel Eintrittsgelder und Fahrtkosten). Für die Abrechnung der eintägigen Ausflüge erfasst der Träger die teilnehmenden anspruchsberechtigten Kinder, die Ausflugsdaten (Datum und Ziel) und die pro Kind anfallenden Kosten getrennt nach Berechtigtenkreisen. Der Träger verzichtet auf eine Kostenbeteiligung der Eltern und bekommt die Kosten von der Schule erstattet. Die Kosten der Verpflegung sowie ein Taschengeld haben die Eltern selbst aufzubringen.

- (5) Soweit Angebote der Träger aus dem BuT im Übrigen gefördert werden sollen (z.B. mehrtägige Fahrten), gelten die von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung erlassenen Regelungen (sog. Direktabrechnung). Der Träger versetzt die Erziehungsberechtigten in die Lage, die erforderlichen Angaben und Nachweise gegenüber der leistungsbewilligenden Stelle zu erbringen (bei mehrtägigen Fahrten Dauer der Reise, Kosten pro Kind). Die Erstattung der Kosten erfolgt durch die leistungsbewilligende Stelle direkt an den Träger.
- (6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung stellt ergänzende Informationen und Erklärungen in geeigneter Weise für die Träger zur Verfügung. Für die Abrechnung ist von den Trägern grundsätzlich das von Berlin zur Verfügung gestellte IT-Verfahren zu nutzen. Eine Meldung der notwendigen Daten an die Abrechnungsstelle per Briefpost bleibt im Ausnahmefall möglich. Hierfür werden durch die für Schulwesen zuständige Senatsverwaltung Musterformulare und Listen bereitgestellt.
- (7) Der Träger verpflichtet sich, die in Bezug auf das BuT erfassten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und nur Personen zugänglich zu machen, die vom Träger mit der entsprechenden Aufgabe betraut worden sind. Die Unterlagen sind verschlossen und getrennt von anderen Unterlagen aufzubewahren und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend zu informieren.

### **§ 15 Pflichtverletzung und Prüfung**

- (1) Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Träger gegen die Verpflichtung entsprechend den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung verstößt, fordert Berlin (Schulaufsichtsbehörde) den Leistungserbringer zu einer Stellungnahme auf. Der jeweilige Verband kann von seinen Mitgliedern beteiligt werden. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen soll angemessen sein und mindestens zwei Wochen betragen. Der Leistungserbringer hat so die Möglichkeit darzulegen, dass er seine Verpflichtungen einhält.
- (2) Liegen nach der Stellungnahme nach Absatz 1 weiterhin begründete Anhaltspunkte für konkrete andauernde oder wiederholte Pflichtverletzungen vor und werden diese nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist ausgeräumt, kann die Schulaufsichtsbehörde oder der Leistungserbringer eine Schiedsstelle einberufen. Die Schiedsstelle tritt im Bedarfsfall gemäß Absatz 3 innerhalb von vier Wochen zusammen.
- (3) Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus der für die Aufsicht über den Ganztag der Berliner Schule zuständigen Person und einer Fachaufsicht für ergänzende Förderung und Betreuung sowie durch zwei von den LIGA-Verbänden und dem DaKS benannten Vertreterinnen und Vertreter. Im Falle der Prüfung und Erörterung der Pflichtverletzung durch die Schiedsstelle darf der den Leistungserbringer vertretende Verband sowie die in der betroffenen Region zuständige Fachaufsicht für die ergänzende Förderung und Betreuung nicht in der Schiedsstelle mitwirken. Das Ergebnis der Befassung der Schiedsstelle wird in einem Ergebnisvermerk festgehalten und dem Träger sowie der regionalen Schulaufsicht zur Kenntnis gegeben. Eine Kopie des Ergebnisvermerks wird in der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung aufbewahrt.

- (4) Ergibt sich nach Absatz 1, 2 oder 3, dass der Träger den vereinbarten Leistungsumfang nicht erbracht und insbesondere die Regelausstattung mit Fachpersonal gemäß § 18 SchüFöVO unzulässig unterschritten hat, wird die Kostenerstattung in entsprechender Höhe gekürzt. Bereits geleistete Kostenerstattungen werden in entsprechender Höhe zurückgefordert bzw. verrechnet.
- (5) Liegen nach dem nach Absatz 1 bis 4 durchgeführten Verfahren weiterhin begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Leistungserbringer gegen die Vorgaben der Rahmenvereinbarung verstößt, kann die Schule den Kooperationsvertrag und damit einhergehend die Schulaufsichtsbehörde den Trägervertrag kündigen. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen bleibt unberührt.
- (6) Berlin oder von Berlin Beauftragte haben das Recht, die für die Berechnung der finanziellen Beteiligung Berlins oder für die Prüfung eines angenommenen Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieser Rahmenvereinbarung maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Diese Unterlagen unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren. Folgende Unterlagen sind vom Träger zu Prüfzwecken aufzubewahren:
- Betreuungsverträge, ggf. mit späteren Veränderungen und die Kündigungen (sofern das Kind nicht zum regulären Ende der Bedarfslaufzeit die ergänzende Förderung und Betreuung verlässt);
  - Personalunterlagen des sozialpädagogischen Fachpersonals, inklusive des nach § 7 Absatz 5 genehmigten Personals, die Aufschluss darüber geben können, ob tatsächlich immer ausreichendes Fachpersonal vorhanden war (z.B. Arbeitsverträge, polizeiliche Führungszeugnisse, Ausbildungsnachweise);
  - der Nachweis nach § 10 Absatz 14 Satz 4;
  - Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, soweit sie für die Leistungen gemäß dieser Rahmenvereinbarung relevant sind.

Andere Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

- (7) Die Schiedsstelle nach Absatz 3 kann ebenfalls einberufen werden, wenn ein Konflikt zwischen den Kooperationspartnern nicht mit Unterstützung der regionalen Schulaufsicht gelöst werden kann. Die Kooperationspartner richten die Bitte um Einberufung der Schiedsstelle an die für den Ganzttag der Berliner Schule zuständige Person in der Schulaufsichtsbehörde.

## **§ 16 Anpassung der Personal- und Sachkosten**

- (1) Zur Anpassung der Kostenerstattung wird für den Zeitraum 01.08.2024 bis 31.12.2026 Folgendes vereinbart:
1. Die für den maßgeblichen Zeitraum vereinbarten öffentlichen Tarifergebnisse des Landes Berlin für Erzieherinnen und Erzieher werden auf die Personalkosten (inkl. kindbezogene Personalzuschläge) angewandt.
  2. Die Anpassung der Sachkosten findet jeweils zum 01.01. eines Jahres in Höhe des arithmetischen Mittels der dem November des Vorjahres vorangegangenen zwölf

Monatswerte des Verbraucherpreisindex Berlin, veröffentlicht vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, mindestens jedoch in Höhe von jährlich 1,0 v.H., statt.

3. Über die Anpassung der Personal- und Sachkosten für den Zeitraum ab dem 01.01.2027 werden rechtzeitig im Jahr 2026 neue Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern aufgenommen.

- (2) Zu Absatz 1 Nummer 1 wird folgendes Verfahren vereinbart:

Unverzüglich nach Vorliegen des Tarifergebnisses legen die Vertragspartner gemeinsam fest, wie die Tarifergebnisse auf diese Vereinbarung angewandt werden. Die Festlegung soll spätestens innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Bei der Prüfung gelten folgende Grundsätze: Maßgeblich für die Bewertung sind die Tarifergebnisse für die Gehaltsgruppen, in denen Erzieherinnen und Erzieher in der ergänzenden Förderung und Betreuung von Grundschulkindern beschäftigt sind. Die einzelnen Bestandteile, inklusive Sonder- und Einmalzahlungen sowie Laufzeiten, sind so zu bewerten und zusammenzufassen, dass eine einheitliche Steigerungsrate gebildet wird, um die die jeweils aktuellen Personal-Basiswerte im Kostenblatt gesteigert werden. Veränderungen in der Arbeitszeit werden durch Neuberechnung der Personalrichtwerte im Kostenblatt berücksichtigt.

### **§ 17 Sonder- und Übergangsregelungen**

- (1) Die Träger verpflichten sich, den von den Vertragspartnern gemeinsam erarbeiteten trägerbezogenen Erhebungsbogen in dem beschriebenen Verfahren einzusetzen. Hierzu wird von den Parteien im Rahmen einer Anlage bis 31.08.2026 auf Grundlage des zuvor genutzten Trägererhebungsbogens und -verfahrens eine neue Erhebung und ein neues Erhebungsverfahren entwickelt. Der Erhebungsbogen ist spätestens ab dem Jahr 2026 jährlich bis zum 31.10. mit Angaben über das vorherige Jahr gemäß dem geeinten elektronischen Verfahren an die Senatsverwaltung für Finanzen zu übermitteln. Die Ergebnisse werden den Vertragspartnern jährlich, nach Abschluss der Auswertung, präsentiert.
- (2) Die Träger verpflichten sich, an einer repräsentativen Stichprobe bei freien und öffentlichen Trägern über die zeitliche Nutzung der ergänzenden Förderung und Betreuung von Grundschulkindern durch Eltern und Kinder teilzunehmen. Über die Umsetzung und das Untersuchungsdesign erfolgen noch konkretisierende Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.
- (3) Aufgrund zum 01.08.2024 in Kraft tretender geänderter Regelungen des Schulrechts wechselt die Zuständigkeit für den Trägervertrag zum 01.08.2024 vom Schulträger zur Schulaufsichtsbehörde. Alle bisher nach dieser Rahmenvereinbarung mit dem Schulträger abgeschlossenen Trägerverträge enden zum 31.07.2024. Die Trägerverträge werden durch Abschluss eines zum 01.08.2024 beginnenden Trägervertrages mit der Schulaufsichtsbehörde fortgesetzt. Über die Genehmigung des Ganztagsbetriebs nach § 24 SchüFöVO informiert die regionale Schulaufsicht die vertragsschließende Stelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Die Kooperationsverträge bleiben hiervon unberührt.
- (4) An den von der Senatsverwaltung benannten „Ganztagsschulen mit besonderer Schülerschaft“ soll die auf den Fachkräftebedarf anzurechnende höhere Vergütung bis zum 30.09.2024 ermöglicht werden. An diesen Schulen erhalten Träger, die auf

der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung übernehmen, eine im Kostenblatt benannte Zulage. Die Schulaufsichtsbehörde ermittelt auf der Grundlage der Fachkräftemeldung nach § 22 Absatz 1 Nummer 6 mit dem Stichtag 1.11. die Anzahl der auf den Fachkräftebedarf anzurechnenden Personen, umgerechnet in Vollzeitstellen, rückwirkend für zwei Monate. Die Kostenerstattung wird in der Leistungsbeschreibung zum Trägervertrag für die Zeit vom 01.08.2024 bis 30.09.2024 zahlbar gemacht. Die Träger von Ganztagsangeboten an Schulen mit besonderer Schülerschaft verpflichten sich unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden tarifvertraglichen und/oder arbeitsrechtlichen Regelungen, die zusätzliche Kostenerstattung an die an der jeweiligen Schule tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte weiterzugeben.

### **§ 18 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen**

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Rahmenvereinbarung maßgebend gewesen sind, nach Abschluss der Rahmenvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, die Rahmenvereinbarung kündigen. Berlin kann die Rahmenvereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen (§ 60 VwVfG).
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. § 19 Abs. 1 Satz 4 bis 6 und Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Kooperationsvertrag und den Trägervertrag nach § 4 entsprechend.
- (4) Berlin kann diese Rahmenvereinbarung mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende eines Schuljahrs mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses auch kündigen, wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Landes Berlin es erfordert. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 19 Laufzeit, ordentliche Kündigung und Nachwirkung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2024 bis zum 31.12.2026. Sie verlängert sich danach um jeweils zwei weitere Jahre, wenn nicht zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist die schriftliche Kündigung (ordentliche Kündigung) erklärt wird. Die ordentliche Kündigung muss nicht begründet werden. Eine Kündigung Berlins ist für alle Vertragspartner wirksam, soweit sie dem Mitglied der LIGA-Verbände, welches zu diesem Zeitpunkt die Geschäftsstelle der LIGA-Verbände führt und dem DaKS fristgerecht zugegangen ist. Die den LIGA-Verbänden und dem DaKS angeschlossenen Träger und die nach § 3 Abs. 2 beigetretenen Träger erklären insoweit Empfangsbevollmächtigung. Die Kündigung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung ist ausgeschlossen. Trägerverträge und Kooperationsverträge können bei Beendigung der Rahmenvereinbarung außerordentlich gekündigt werden; im Fall der ordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung soll eine Auslauffrist von sechs Monaten eingehalten werden.

- (2) Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Abrechnung und den Ausgleich der Differenzbeträge bleiben von einer Kündigung unberührt und richten sich auch nach einer Beendigung der Rahmenvereinbarung nach den hier niedergelegten Regelungen.

### **§ 20 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung oder der Kooperations- und Trägerverträge unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Bereichs am nächsten kommt. Gleiches für die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, die nach Abschluss der Rahmenvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

### **§ 21 Schlichtungsklausel**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Rahmenvereinbarung verpflichten sich die vertragschließenden Parteien (Senatsverwaltung und LIGA-Verbände/DaKS), innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

### **§ 22 Anlagen/Vordrucke**

- (1) Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung:
1. Kostenblätter
  2. Trägervertrag
    - 2.1 Leistungsbeschreibungen OGB und GGB mit den Anlagen:
      - a. Abrechnung Reisekosten Schulfahrt
      - b. berufsbegleitend Auszubildende
      - c. Zuschlag besonders herausfordernde Schülerschaft
      - d. Personalstellen für Betreuerinnen und Betreuer
  3. Kooperationsvertrag
  4. Leistungsnachweis für Integrationskinder im GGB
  5. Trägerbezogener Erhebungsbogen (in Abstimmung)
    - a. allgemeiner Erhebungsbogen
    - b. Erhebungsbogen für religiöse Körperschaften
  6. Formularkatalog Fachkräftemeldung nach § 16 ff SchüFöVO (Blatt 3 entfällt)
  7. Leistungsbeschreibung Mittagessen
  8. Formular Abrechnung Mittagessen

Die Anlagen 1 – 8 sind in der vorgegebenen Form zu verwenden. Veränderungen dürfen nur an den hierfür gekennzeichneten Stellen vorgenommen werden.

Die vertragschließenden Parteien erarbeiten gemeinsam Vordrucke zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens bei Umsetzung der Rahmenvereinbarung. Dies gilt auch für Änderungen.

Berlin, den

***Das Land Berlin,***

***vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie***

---

Staatssekretärin Christina Henke

**Die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin:**

---

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.

---

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

---

Deutsches Rotes Kreuz – LV Berlin – Berliner Rotes Kreuz e.V.

---

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.

---

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz e.V.

---

Jüdische Gemeinde zu Berlin

**Der Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V.**

---

DaKS